

Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung an Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung an Grundschulen beschlossen:

1. Zweck der Satzung

- 1.1. Die Stadt Konstanz betreibt die Schulkindbetreuung in eigener Trägerschaft an mehreren Grundschulstandorten als öffentliche Einrichtung. Sie erhebt für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren (Betreuung, Verpflegung, Ferien), mit denen die Gesamtkosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden sollen.
- 1.2. Diese Satzung steht in unmittelbarer Verbindung zur Satzung der Stadt Konstanz für die Schulkindbetreuung an Grundschulen.

2. Gebührenpflichtige

- 2.1. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten der betreuten Schüler/innen. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch. Wenn der/die Schüler/in nachweislich nur bei einem Personensorgeberechtigten lebt, haftet dieser alleine.

3. Buchbare Betreuungszeitfenster und Höhe der Gebühren

- 3.1. Die buchbaren Betreuungszeitfenster, die Höhe der Betreuungsgebühren sowie die Höhe der Verpflegungsgebühren ergeben sich aus der Gebührentabelle in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3.2. Die Betreuungsgebühren sind einkommensabhängig und richten sich nach dem Haushaltseinkommen des/der Gebührenpflichtigen. Sie gliedern sich in vier Stufen, die Standardstufe als Stufe 2, eine Ermäßigungsstufe als Stufe 1 und die Erhöhungsstufen als Stufe 3 und Stufe 4.
- 3.3. In der Schulkindbetreuung kann eine gebührenpflichtige Mittagsverpflegung durch die Stadt Konstanz angeboten werden. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, werden zusätzlich Verpflegungsgebühren erhoben.
- 3.4. In der Schulkindbetreuung kann ein gebührenpflichtiges Betreuungsangebot in den Schulferien angeboten werden. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, werden zusätzliche Betreuungsgebühren erhoben.

4. Einkommensstufen und Einkommensberechnung

- 4.1. Die Einstufung in die Einkommensstufen ergibt sich aus den jährlichen Haushaltseinkünften des Gebührenpflichtigen. Maßgebend ist das berechnete, zu

berücksichtigende Einkommen des Haushalts der Familie entsprechend der in Anlage 2 festgelegten Einkommensgrenzen. Zum Haushalt der Familie zählen grundsätzlich alle Personen, die mit gleichem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4.2. Maßgebend für die Festsetzung der Betreuungsgebühr nach den Einkommensstufen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Familie im jeweils der Gebührenfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr, einschließlich des Einkommens der Kinder, unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. (Erläuterungen siehe Anlage 3.)

4.3. Von der Summe aller positiven Einkünfte werden folgende Pauschalen abgezogen, um das für die Einstufung maßgebliche, zu berücksichtigende Einkommen zu berechnen:

4.3.1. 35 % bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen, auch bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb

4.3.2. 25 % bei Beamtenbezügen und bei nur sozialversicherungspflichtigem Einkommen

4.3.3. 5 % bei nichtsteuerpflichtigem und sozialversicherungsfreiem Einkommen.

Der prozentuale Abzug erfolgt jeweils entsprechend der Einkommensart. Die Salden aus unterschiedlichen Einkommensarten werden im Anschluss für das zu berücksichtigende Einkommen des Haushalts des/der Gebührenpflichtigen summiert.

4.4. Als Beleg zum Nachweis des zu berücksichtigenden Einkommens dient zunächst die Selbsterklärung des/der Gebührenpflichtigen gemäß Anlage 4 dieser Satzung. Diese Selbsterklärung muss nach der Aufnahmezusage vor Beginn der Betreuung beim Amt für Bildung und Sport – Bereich Schulkindbetreuung der Stadt Konstanz eingereicht werden. Wenn Gebührenpflichtige das Jahreseinkommen nicht darlegen, werden die Betreuungsgebühren entsprechend der Stufe 4 festgesetzt.

4.5. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Stufe führen, sind unverzüglich und unaufgefordert mittels neuer Selbsterklärung beim Amt für Bildung und Sport – Bereich Schulkindbetreuung der Stadt Konstanz einzureichen. Ändert sich durch die andere Stufe die Höhe der Betreuungsgebühr, wird diese ab dem auf die Änderungsmitteilung folgenden Monat neu festgesetzt.

4.6. Das Amt für Bildung und Sport – Bereich Schulkindbetreuung der Stadt Konstanz überprüft stichprobenartig einzelne Selbsterklärungen. Sofern die Selbsterklärung einer/eines Gebührenpflichtigen zur Überprüfung ausgewählt wurde, hat diese/dieser innerhalb von 6 Wochen alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.

4.6.1. Bei Nichteinreichung der erforderlichen Unterlagen wird die Betreuungsgebühr rückwirkend ab der ersten Festsetzung entsprechend der Stufe 4 berechnet.

- 4.6.2. Bei fehlerhafter Berechnung des Einkommens und folglich fehlerhaften Einstufung wird rückwirkend zur ersten bzw. vorangegangenen Festsetzung die korrekte Betreuungsgebühr erhoben.

5. Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 5.1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Monat der Aufnahme des/der Schüler/in in der Schulkindbetreuung. Sie endet mit dem Monat der Abmeldung, der Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder mit dem Ende des Schuljahres.
- 5.2. Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren an Schultagen werden monatlich erhoben (11 Monate mit Ausnahme des Monats August). Die Betreuungsgebühren in der Ferien werden je Woche (bis zu 5 Tage) erhoben.
- 5.3. Die Gebühren sind monatlich bis zum 10. eines Monats fällig. Die Zahlung der Gebühren soll im Lastschriftverfahren erfolgen.
- 5.4. Die Gebührenpflicht bleibt auch bei Fehlzeiten, in den Schulferien sowie bei vorübergehender Schließung bestehen.

6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Konstanz, 26.06.2025



Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Anlage 1: Gebührentabelle

Anlage 2: Einkommensgrenzen

Anlage 3: Erläuterungen zur Einkommensberechnung

Anlage 4: Selbsterklärung zur einkommensabhängigen Gebührenfestsetzung

Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung an
Anlage 1 - Gebührentabelle
Stand: 01.09.2025

buchbare Betreuungszeitfenster	Gebühren je Monat nach Einkommensgrenzen (Stufe 1 bis 4)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	85%	100%	115%	135%

Schulkindbetreuung an Halbtagsgrundschulen				
Früh 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn bis zu 5 Tage (F-5)	30 €	35 €	40 €	47 €
Mittag Früh + Ende der 5. Stunde bis 14 Uhr bis zu 5 Tage (M-5)	64 €	75 €	86 €	101 €
Nachmittag Mittag + 14 Uhr bis 15:30 Uhr bis zu 2 Tage (N-2)	76 €	89 €	102 €	120 €
Nachmittag Mittag + 14 Uhr bis 15:30 Uhr bis zu 5 Tage (N-5)	94 €	110 €	127 €	149 €
Spät Nachmittag bis 2 Tage + 15:30 Uhr bis 17 Uhr bis zu 2 Tage (S-2)	88 €	103 €	118 €	139 €
Spät Nachmittag bis 5 Tage + 15:30 Uhr bis 17 Uhr bis zu 2 Tage (S-2 N-5)	105 €	124 €	143 €	167 €
Spät Nachmittag bis 5 Tage + 15:30 Uhr bis 17 Uhr bis zu 5 Tage (S-5)	123 €	145 €	167 €	196 €

Schulkindbetreuung an Ganztagsgrundschulen <i>für Schüler/innen, die im Ganztagsbetrieb angemeldet sind</i>				
Früh 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn bis zu 5 Tage (F-5)	30 €	35 €	40 €	47 €
Spät Ganztag 1 Früh + 15:30 Uhr bis 17 Uhr bis zu 2 Tage (S-GT1-2)	42 €	49 €	56 €	66 €
Spät Ganztag 1 Früh + 15:30 Uhr bis 17 Uhr bis zu 5 Tage (S-GT1-5)	60 €	70 €	81 €	95 €
Mittag Ganztag Früh + Ende der 5. Stunde bis 14 Uhr bis zu 2 Tage (M-GT-2)	43 €	51 €	59 €	69 €
Nachmittag Ganztag Mittag Ganztag + 14 Uhr bis 15:30 Uhr bis zu 2 Tage (N-GT-2)	55 €	65 €	75 €	88 €
Spät Ganztag 2 Nachmittag Ganztag bis 2 Tage + 15:30 Uhr bis 17 Uhr bis zu 2 Tage (S-GT2-2)	67 €	79 €	91 €	107 €
Spät Ganztag 2 Nachmittag Ganztag bis 2 Tage + 15:30 Uhr bis 17 Uhr bis zu 5 Tage (S-GT2-5)	85 €	100 €	115 €	135 €

Schulkindbetreuung an Ganztagsgrundschulen in Wahlform <i>für Schüler/innen, die nicht im Ganztagsbetrieb angemeldet sind</i>				
Früh 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn bis zu 5 Tage (F-5)	30 €	35 €	40 €	47 €
Mittag Früh + Ende der 5. Stunde bis 14 Uhr bis zu 5 Tage (M-5)	64 €	75 €	86 €	101 €

optional: Betreuung nach 17 Uhr je 0,5 Std./Tag				
Spät nach 17 Uhr nach 17 Uhr bis zu 2 Tage (Sn17-2)	3 €	4 €	5 €	6 €
Spät nach 17 Uhr nach 17 Uhr bis zu 5 Tage (Sn17-5)	9 €	10 €	12 €	14 €

Gebühren je Woche nach Einkommensgrenzen (Stufe 1 bis 4)			
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
85%	100%	115%	135%

optional: Betreuung in den Schulferien				
Ferien bis 5 Std. tägl. Beginn und Ende lt. Festlegung Schulstandort bis zu 5 Tage (FB-6)	77 €	90 €	104 €	122 €
Ferien bis 8 Std. tägl. Beginn und Ende lt. Festlegung Schulstandort bis zu 5 Tage (FB-9)	122 €	144 €	166 €	194 €

Mittagsverpflegung <i>(sofern von der Stadt Konstanz in der Einrichtung angeboten)</i>	Verpflegungsgebühren	
	je Monat (Schultage)	je Woche (Ferien)
Mittagsverpflegung an einem Wochentag	18 €	5,25 €
Mittagsverpflegung an zwei Wochentagen	36 €	10,50 €
Mittagsverpflegung an drei Wochentagen	54 €	15,75 €
Mittagsverpflegung an vier Wochentagen	72 €	21,00 €
Mittagsverpflegung an fünf Wochentagen	90 €	26,25 €

Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung an
Anlage 2 - Einkommensgrenzen
Stand: 01.09.2025

Einkommensgrenzen	zu berücksichtigendes Einkommen *			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	85%	100%	115%	135%
	bis	bis	bis	ab
1 Kind in der Familie **	45.240 €	67.860 €	94.250 €	94.251 €
2 Kinder in der Familie **	50.245 €	72.865 €	99.255 €	99.256 €
3 Kinder in der Familie **	55.250 €	77.870 €	104.260 €	104.261 €
4 Kinder und mehr Kinder in der Familie **	60.255 €	82.875 €	109.265 €	109.266 €
* im jeweils der Gebührensatzung vorangegangenen Kalenderjahr				
** Kinder in der Familie unter 18 Jahre				

Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Gebühren
für die Schulkindbetreuung an Grundschulen

Anlage 3 - Selbsterklärung zur einkommensabhängigen Gebührenfestsetzung

Erläuterungen

zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens

nach 4. der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung
von Gebühren für die Schulkindbetreuung an Grundschulen

- 1. Maßgebend für die Festsetzung der Gebühren nach den Einkommensstufen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Familie im jeweils der Gebührenfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr, einschließlich des Einkommens der Kinder.**

angerechnet werden:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, 13./14. Gehalt, steuerfreie und pauschalbesteuerte Einnahmen)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)
- Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung
- sonstige Einkünfte wie z.B. Renten aller Art.
- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung
- Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern
- Kindergeld, Kinderzuschlag,
- Beiträge zu Direktversicherungen
- Krankengeld, Krankentagegeld
- Leistungen nach SGB II, III und XII
- Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Übergangsgeld
- Wohngeld
- Stipendien, Bafög-Zuschussanteil
- Elterngeld abzüglich des für den jeweiligen Fall geltenden Mindestbetrages als Freibetrag pro Bezugsmonat und beziehendem Elternteil gemäß § 10 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz
- Mutterschaftszuschuss vom Arbeitgeber
- Unterhalt für Kinder und Sorgeberechtigte
- Zuschüsse zum Besuchsgeld vom Dritten

2. Von der Summe aller positiven Einkünfte werden folgende Pauschalen abgezogen, um das für Einstufung maßgebliche, zu berücksichtigende Einkommen zu berechnen:

- 35 % bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen, auch bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb
- 25 % bei Beamtenbezügen und bei nur sozialversicherungspflichtigem Einkommen
- 5 % bei nichtsteuerpflichtigem und sozialversicherungsfreiem Einkommen.

Der prozentuale Abzug erfolgt jeweils entsprechend der Einkommensart. Die Salden aus unterschiedlichen Einkommensarten werden im Anschluss für das zu berücksichtigende Einkommen des Haushalts der Beitragspflichtigen summiert.

3. Nach Abzug der Pauschalen gem. 2. erfolgt die Einstufung anhand folgender Grenzwerte:

zu berücksichtigendes Einkommen *				
	Stufe 1 85 % bis	Stufe 2 100 % bis	Stufe 3 115 % bis	Stufe 4 135 % ab
1 Kind in der Familie **	45.240 €	67.860 €	94.250 €	94.251 €
2 Kinder in der Familie **	50.245 €	72.865 €	99.255 €	99.256 €
3 Kinder in der Familie **	55.250 €	77.870 €	104.260 €	104.261 €
4 Kinder und mehr Kinder in der Familie **	60.255 €	82.875 €	109.265 €	109.266 €
* im jeweils der Gebührenfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr				
** Kinder in der Familie unter 18 Jahre				

Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Gebühren
für die Schulkindbetreuung an Grundschulen

Anlage 4 - Selbsterklärung zur einkommensabhängigen Gebührenfestsetzung

Selbsterklärung

zur einkommensabhängigen Gebührenfestsetzung

nach 4.4 der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung
von Gebühren für die Schulkindbetreuung an Grundschulen

gebührenpflichtige/r Personensorgeberechtigte/r

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon (freiwillig, für evtl. Rückfragen): _____

E-Mail (freiwillig, für evtl. Rückfragen): _____

ggf. weitere(r) Personensorgeberechtigte(r) bzw. Ehe-/Lebenspartner(in)

Name, Vorname: _____

- ☐ Ich/wir sind im Besitz eines aktuell gültigen Sozialpasses der Stadt Konstanz
(keine weiteren Einkommensauskünfte notwendig, Kopie des Sozialpasses bitte
beigefügt)
- ☐ Ich möchte keine Erklärung abgeben und akzeptiere die Festsetzung der Gebühren
nach Stufe 4.
- ☐ Das von uns gemäß 4 der oben genannten Satzung ermittelte zu berücksichtigende
Einkommen der Haushaltsmitglieder

im Kalenderjahr: _____

fällt meiner/unserer Berechnung nach unter die Einkommensgrenze von:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
bitte ankreuzen			

bitte wenden.

Name, Vorname Schüler/in: _____

Name des Grundschulstandorts, an dem
der/die Schüler/in in der Schulkindbetreuung
betreut wird: _____

Datum der Aufnahmezusage /
Beginn der Betreuung: _____

Die Einstufung gilt ab dem Monat der Antragstellung/Erklärung.

Folgende Kinder unserer Familie werden zeitgleich in der Schulkindbetreuung der Stadt
Konstanz am Schulstandort betreut; für Sie gilt die Selbsterklärung ebenso.

	Name, Vorname Schüler/in
1	
2	
3	

Ich/Wir bestätigen, die Richtigkeit aller Angaben und alle zum Familieneinkommen
gehörenden Einnahmen in die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens
einberechnet zu haben.

Mir/Uns ist bekannt, dass von der Stadt Konstanz -Amt für Bildung und Sport – nach 4.6
der oben genannten Satzung jederzeit Unterlagen zur Prüfung der Berechnung der
Einkommensgrenze und zur Einstufung angefordert werden können.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir nach 4.5 der oben genannten Satzung verpflichtet
bin/sind, relevante Änderungen bezüglich der Einstufung, insbesondere des zu
berücksichtigenden Einkommens, unverzüglich und unaufgefordert mit einer neuen
Selbsterklärung mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

